

außer aus

29 22 00 00 Lieferung und Verlegung von gußeisernen Formstücken, Stahlformstücken und Armaturen

außer

29 23 00 00 Rohriegearbeiten, Metall und Plaste, Drude-
rohre

außer aus

29 24 00 00 Kabellegearbeiten in Verbindung mit Fern-
meldebauleistungen

außer

29 26 00 00 Gleisoberbauarbeiten
29 65 00 00 Isolierarbeiten an Wärme- und Kälteleitungen

außer aus

29 73 00 00 Blei- und Kunstverglasung

außer

29 75 00 00 Bauschlosser-, Bauschmiedearbeiten
29 76 00 00 Elektroinstallation, Starkstrom
29 77 00 00 Elektroinstallation, Schwachstrom

außer aus

29 79 00 00 Installation von Hoch- und Niederdruckkesseln
über 0,5 kp/cm² Überdruck

außer

29 80 00 00 Blitzschutzarbeiten und Antennenbau
29 81 00 00 Montage von Personenaufzügen und Fenster-
liften für Wohnungs- und Gesellschaftsbauten
29 83 00 00 Montage von bautechnischen Lüftungsan-
lagen im Wohnungsbau und bei ausgewählten
Gebäuden und baulichen Anlagen im Gesell-
schaftsbau

gelten die mit dieser Anordnung festgesetzten bzw. nach
dieser Anordnung zu ermittelnden Industrieabgabepreise.“

§ 2

Der § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für Neubauleistungen des komplexen Wohnungsbaues
im Rahmen des Wohnungsbauprogramms, außer Eigenheim-
bau, sind für 1980 gegenüber den Auftraggebern die Indu-
strieabgabepreise nach dem Stand vom 31. Dezember 1979 an-
zuwenden. Dazu gehören auch Neubauleistungen außerhalb
der Investitionen des komplexen Wohnungsbaues:

- Neubauwohnungen mit Ausnahme der individuellen
Eigenheime,
- allgemeinbildende Schulen,
- Schulturnhallen,
- Kindergärten,
- Kinderkrippen,
- Feierabendheime mit Pflegestationen,
- ambulante ärztliche und stomatologische Arbeitsplätze in
staatlichen Einrichtungen,
- Kaufhallen.

Die Auftragnehmer erhalten die Differenz zu den neuen In-
dustrieabgabepreisen dieser Anordnung nach einer geson-
derten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1979

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**
Halbritter
Minister

Anordnung Nr. Pr. 250/2¹

über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industrie Preisänderungen in Kraft treten vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 250
vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerberei-
chen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Indu-
strie Preisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154)
wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 2 Abs. 2 Buchst. d, Abnehmerbereich Betriebe
und Einrichtungen der Landwirtschaft „Dazu gehören: ...“
wird wie folgt geändert:

1. Der 4. Anstrich erhält folgende Fassung:

„kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG, Ver-
einigung der gegenseitigen Bauernhilfe/Bäuerliche Han-
delsgenossenschaften (VdGB/BHG) (einschließlich der
Meliorationsgenossenschaften und der Agrochemischen
Zentren — ACZ —) ;<*.“

2. Der 9. Anstrich

- „— volkseigene Landbaukombinate einschließlich
- VEB Betonwerk Neustadt/Orla,
 - VEB Spezialbeton Dresden,
 - VEB Spezialbau Friedersdorf,
 - VEB Landbauprojektierung Potsdam,
 - VEB Ingenieurbüro Landbauprojektierung Jena,
 - VEB Ingenieurbüro für Geflügelwirtschaft Berlin-
Kaulsdorf,
 - VEB Projektierung und Bauleitung der AdL,
 - VEB (B) Landbaubetrieb und Betonwerk Kön-
nern,
 - VEB Landbau Berlin;“

wird gestrichen.

3. Im 11. Anstrich wird die Betriebsbezeichnung

- „• VEB Kombinate für materiell-technische Versorgung
der Landwirtschaft (der Bezirke)“
ersetzt durch
„• VEB Kombinate materiell-technische Versorgung (der
Landwirtschaft)“.

(2) Der § 2 Abs. 2 Buchst. d, Abnehmerbereich Betriebe
und Einrichtungen der Landwirtschaft „Dazu gehören
nicht: ...“ erhält folgende Fassung:

„Dazu gehören nicht:

- zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen;
- volkseigene Landbaukombinate einschließlich
 - VEB Betonwerk Neustadt/Orla,
 - VEB Spezialbeton Dresden,
 - VEB Spezialbau Friedersdorf,
 - VEB Landbauprojektierung Potsdam,
 - VEB Ingenieurbüro Landbauprojektierung Jena,
 - VEB Ingenieurbüro für Geflügelwirtschaft Berlin-
Kaulsdorf,
 - VEB Projektierung und Bauleitung der AdL,
 - VEB (B) Landbaubetrieb und Betonwerk Kön-
nern,
 - VEB Landbau Berlin;
- Betriebe und Einrichtungen der Nahrungsgüterwirt-
schaft;

¹ Anordnung Nr. Pr. 250/1 vom SO. März 1978 (GBl. I Nr. 15 S. 182)